

## **Ergänzende Regeln für Verifizierungsstellen im Bereich des EU- Emissionshandels**

---

**71 SD 6 030** | Revision: 1.0 | 02.09.2014

### **Geltungsbereich:**

Dieses Dokument enthält ergänzende Anforderungen für Verifizierungsstellen im EU-Emissionshandel

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 05.11.2014**

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck / Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung .....</b>	<b>4</b>
3.1	Zuständigkeiten der DAkkS als nationale Akkreditierungsstelle in Deutschland .....	4
3.2	Akkreditierungsverfahren für Prüfstellen EU-ETS .....	4
3.2.1	Antrag auf Akkreditierung / Akkreditierungsbereich .....	4
3.2.2	Begutachtungsverfahren.....	5
3.2.3	Akkreditierung .....	6
3.2.4	Überwachung.....	7
3.2.5	Reakkreditierung.....	8
3.2.6	Einschränkung, Aussetzung und Entzug der Akkreditierung.....	9
3.2.7	Auswahl und Durchführung von Witnessaudits.....	9
3.3	Kompetenzanforderungen .....	11
3.3.1	Kompetenzanforderungen an Begutachter .....	11
3.3.2	Kompetenzanforderungen an Technische Sachverständige .....	12
3.3.3	Kompetenzanforderungen an die Mitglieder des Akkreditierungsausschusses .....	12
3.4	Informationsaustausch.....	13
3.4.1	Akkreditierungsprogramm.....	13
3.4.2	Managementbericht .....	13
3.4.3	Informationsweitergabe zu Verwaltungsmaßnahmen .....	14
3.4.4	Informationsweitergabe der DEHSt und andere zuständigen Behörden.....	14
3.4.5	Informationsweitergabe zur grenzüberschreitenden Überwachung .....	14
3.4.6	Mitteilung von Prüfstellen .....	15
3.5	Beschwerden .....	15
<b>4</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>16</b>

## 1 Zweck / Geltungsbereich

Dieses Dokument enthält ergänzende Regelungen zur Akkreditierung von Prüfstellen für das EU-Emissionshandelssystem, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) auf der Grundlage der DIN EN ISO 14065 und der EU-Verordnung (EU) Nr. 600/2012 vom 21. Juni 2012 über die Prüfung der Treibhausgas-Emissionsberichten und Tonnenkilometerberichte und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditiert werden. Die weiteren zugrundeliegenden Normen und Vorschriften sind unter den Mitgeltenen Unterlagen gelistet.

## 2 Begriffe

<b>AVR</b>	Abkürzung für die Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (= Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).
<b>Prüfstelle</b>	Eine Prüfstelle ist im Sinne der Akkreditierung eine juristische Person oder andere juristische Einheit, die Prüftätigkeiten nach Maßgabe der AVR durchführt und von der DAkKS oder einer nationalen Akkreditierungsstelle eines Mitgliedsstaates akkreditiert wurde. Prüfstellen werden auch Verifizierungsstellen genannt.
<b>EU-ETS</b>	Abkürzung für European Union – Emission Trading System (gesetzlich geregeltes Emissionshandelssystem der EU).
<b>MRR</b>	Abkürzung für die Monitoring und Reportingverordnung (= Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MMR)Beobachtung.

### **3 Beschreibung**

#### **3.1 Zuständigkeiten der DAkKS als nationale Akkreditierungsstelle in Deutschland**

Die DAkKS ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Sie handelt nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) im öffentlichen Interesse als alleiniger Dienstleister für Akkreditierung in Deutschland. Als beliehene Stelle untersteht die DAkKS der Aufsicht des Bundes. Bei ihrer hoheitlichen Akkreditierungstätigkeit wendet die DAkKS das deutsche Verwaltungsrecht an.

Die Akkreditierungen von Prüfstellen EU-ETS werden von der Abteilung 6 der DAkKS durchgeführt (vgl. [www.DAkKS.de](http://www.DAkKS.de) DAkKS-Organisationsplan 42.1 SD 003). Die DAkKS ist erst seit Beginn der dritten Handelsperiode 2013 – 2020 auf der Grundlage der AVR im EU-ETS zuständig.

Die Zusammenarbeit und Berichtspflichten zwischen der DAkKS und der Deutschen Emissionshandelsstelle – DEHSt – im Umweltbundesamt entsprechen der AVR. Darüber hinaus beteiligt sich die DAkKS an gemeinsamen Informationsveranstaltungen für Prüfstellen und Anlagenbetreiber und pflegt einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der DEHSt. Die DEHSt ist im DAkKS-Sektorkomitee Emissionshandel und im Akkreditierungsausschuss vertreten.

#### **3.2 Akkreditierungsverfahren für Prüfstellen EU-ETS**

##### **3.2.1 Antrag auf Akkreditierung / Akkreditierungsbereich**

Die Akkreditierung muss mit einem formalen Antrag beantragt werden, die gilt auch bei jeder Änderung / Erweiterung sowie bei der Erneuerung der Akkreditierung nach fünf Jahren (Reakkreditierung). Die **Antragsformulare** sind als Download auf der Website der DAkKS verfügbar:

- a. Akkreditierungsantrag (Form 72 FB 001),
- b. Liste zur Beantragung des Akkreditierungsumfanges für Validierungs- und Verifizierungsstellen für Treibhausgase gemäß DIN EN ISO 14065 (Form 72 FB 005.23).

Eine Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars (Form 72 SD 003) ist ebenfalls als Download verfügbar. Die Antragsunterlagen müssen an die Zentrale Antragsbearbeitung – ZAB - der DAkKS Berlin, Spittelmarkt 10117 Berlin.

Mit der zentralen Registrierung durch ZAB wird der antragstellenden Prüfstelle eine DAkKS-Nummer zugeordnet (Beispiel: D-**VS**-12345-01).

Die Angabe des Akkreditierungsbereiches von Prüfstellen in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde erfolgt anhand der Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der AVR. Die Tätigkeitsgruppe 99 (Andere, gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2003/87/EG von einem Mitgliedstaat einbezogene Tätigkeiten) kann

erst akkreditiert werden, wenn für die neu aufzunehmende Tätigkeitsgruppe (z.B. Schifffahrt) eine nationale Rechtsgrundlage vorliegt.

### 3.2.2 Begutachtungsverfahren

Mit der Bestätigung des Antrages durch den Kundenbetreuer der DAkKS - Abt. 6 wird das Begutachtungsverfahren eingeleitet.

Die antragstellende Prüfstelle stellt Unterlagen gemäß Formblatt 72 FB 004.10\_14065 „Liste einzureichender Unterlagen für die Akkreditierung als Validierungs- und Verifizierungsstelle für Treibhausgase nach DIN EN ISO 14065“ zur Verfügung. Die Unterlagen beinhalten die Informationen gemäß AVR Art. 45 (2). Nach Vollständigkeitsprüfung durch den Kundenbetreuer der DAkKS werden die Unterlagen dem leitenden Begutachter zur Verfügung gestellt.

Die Begutachtungen werden in der Regel von einem Team bestehend aus einem Leitenden Begutachter und einem Fachbegutachter für EU-ETS durchgeführt. Das Begutachtungsteam führt mindestens folgende Tätigkeiten aus:

- a. **Unterlagenprüfung:** gemäß Formblatt 72 FB 004.10\_14065 und weiterer zweckdienlicher Informationen (z.B. Webpräsentation der Prüfstelle)
- b. **Geschäftsstellenbegutachtung:** Interviews und Unterlageneinsicht in den Geschäftsräumen der Prüfstelle zur Organisationsstruktur, Kompetenz des Prüfpersonals, interne Planungs- und Prüfunterlagen, Verfahren für Prüftätigkeiten, Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems
- c. **Witnessaudits:** Beobachtung eines repräsentativen Teils des beantragten bzw. akkreditierten Akkreditierungsbereiches und eines repräsentativen Teils des Personals, das Emissionsberichte von Anlagen und Luftfahrzeugbetreibern überprüft.

Der **Begutachtungsplan** enthält alle Angaben zu Akkreditierungsverfahren (Prüfstelle, Adresse, DAkKS-Verfahrensnummer, Begutachter, den zeitlichen Ablauf und wird mit der Prüfstelle spätestens vier Wochen vor dem Begutachtungstermin abgestimmt.

Die Durchführung der Begutachtung folgt den allgemeinen Akkreditierungsregeln der DAkKS gemäß (siehe 71 SD 0 001). Zu Abschlussbesprechung teilt das Begutachtungsteam der (antragstellenden) Prüfstelle die Feststellungen und Nichtkonformitäten mit. Nichtkonformitäten werden in kritische und nicht-kritische **Abweichungen** unterteilt und mittels Formular 75 FB 006 dokumentiert.

**Kritische Abweichung:** im Akkreditierungsverfahren einer Prüfstelle für EU-ETS ist eine kritische Abweichung dann gegeben, wenn eine Forderungen der Norm DIN EN ISO 14065 oder der AVR nicht erfüllt ist oder die Möglichkeit besteht, dass die Prüfung eines Emissionsberichtes nicht anforderungsgemäß erfolgt ist oder erfolgen kann (z.B. Verletzung der Unparteilichkeit, unvollständige Risikoanalyse / Prüfplanung, mangelnde Kompetenz zur Prüfung oder unabhängige Überprüfung, etc.).

Eine kritische Abweichung besteht auch in dem Tatbestand, wenn eine Prüfstelle einen Emissionsbericht in einer Tätigkeitsgruppe verifiziert, die nicht vom Geltungsbereich der Akkreditierung abgedeckt ist. Das wiederholte Auftreten einer nicht-kritischen Abweichung wird als kritische Abweichung eingestuft.

**Nicht-kritische Abweichung:** im Akkreditierungsverfahren einer Prüfstelle für EU-ETS ist eine nicht-kritische Abweichung dann gegeben, wenn eine Forderungen der Norm DIN EN ISO 14065 oder der AVR nicht erfüllt oder in Teilen nicht erfüllt ist, jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die anforderungsgemäße Prüfung eines Emissionsberichtes zu erwarten sind und die grundsätzliche Wirksamkeit des QM-Systems der Prüfstelle nicht in Frage gestellt wird.

**Korrekturmaßnahmen:** die Durchführung einer **Ursachenanalyse** zu den vom Begutachtungsteam festgestellten Abweichungen ist Voraussetzung für die Planung und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen durch die Prüfstelle. Die Frist zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen wird durch den Begutachter festgelegt und beträgt maximal zwei Monate (vier Monate bei neuen Antragstellern). Im Falle einer kritischen Abweichung kann es erforderlich sein, dass die Frist zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen verkürzt werden muss. Die positive Bewertung von zufriedenstellenden Korrekturmaßnahmen quittiert der zuständige Begutachter auf den Abweichungsberichten.

**Nachbegutachtung:** zur Bewertung der wirksamen Durchführung von Korrekturmaßnahmen kann die DAkKS eine Nachbegutachtung veranlassen.

Nach Abschluss der Begutachtung stellt das Begutachterteam der DAkKS die Begutachtungsdokumentation zur Verfügung (Teil-Berichte zur Begutachtung, Abweichungsberichte, Teilnehmerliste, Liste objektive Nachweise / eingesehene Unterlagen, objektive Nachweise, Belege zu den Korrekturmaßnahmen).

### 3.2.3 Akkreditierung

Die Entscheidung über die Gewährung, Erweiterung oder Erneuerung (Reakkreditierung) wird von einem **Akkreditierungsausschuss** vorgenommen. Die Zusammensetzung des Ausschusses gewährleistet die fachliche Kompetenz zur unabhängigen Bewertung der durchgeführten Begutachtungen anhand der Berichte und Nachweise.

Im Falle einer positiven Entscheidung, stellt die DAkKS eine **Akkreditierungsurkunde** aus. Für den Akkreditierungsbereich DIN EN ISO 14065 – EU ETS wird grundsätzlich eine separate Urkunde erstellt. Eine Akkreditierung ist auf fünf Jahre befristet. Bei Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Akkreditierung wird das Ablaufdatum der vorherigen Urkunde übernommen.

Da Akkreditierungen für Prüfstellen EU-ETS im öffentlich-rechtlichen Bereich erfolgen, wird die erteilte Akkreditierung der antragstellenden Prüfstelle mit einem formalen **Bescheid** mitgeteilt. Der Bescheid kann Auflagen für die Prüfstelle enthalten.

Die Akkreditierungsurkunde bestätigt die Kompetenz einer Prüfstelle EU-ETS gemäß DIN EN ISO 14065 und EU-Verordnung 600/2012 – AVR. Die Anlage zur Urkunde enthält den Akkreditierungsbereich mit den Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der AVR. Die Urkunde und die Anlage sind in deutscher und englischer Sprache gehalten.

Eine erteilte Akkreditierung wird auf der Website [www.DAkKS.de](http://www.DAkKS.de) im Verzeichnis akkreditierter Stellen mit Namen, Adresse, Kontaktdaten der Prüfstelle veröffentlicht (Deskriptor: REU70 bzw. Art der Akkreditierung: ISO 14065 Validierungs-/Verifizierungsstellen). Mit der Listung ist die Anlage der Akkreditierungsurkunde verlinkt, die Angaben zum Akkreditierungsbereich mit den Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der AVR und die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung enthält.

### **3.2.4 Überwachung**

Eine akkreditierte Prüfstelle EU-ETS wird einmal jährlich überwacht. Die erste Überwachung erfolgt spätestens zwölf Monate nach der Ausstellung der Akkreditierungsurkunde.

Die Überwachung umfasst mindestens eine Geschäftsstellenbegutachtung und die Beobachtung der Leistungen und der Kompetenz einer repräsentativen Anzahl von Prüfern (Witnessaudit).

Die Überwachungen der Geschäftsstellen der Prüfstellen erfolgen jeweils im Zeitraum Juni – Oktober des Jahres. Die DAkKS gibt der DEHSt die Termine der Geschäftsstellenbegutachtungen bekannt. Die DEHSt stellt der DAkKS die Auswertungen zu den Emissionsberichten (EmB) der jeweiligen Prüfstelle zur Verfügung, so dass diese Informationen bei der Begutachtung berücksichtigt werden können.

Die Witnessaudits werden jeweils im Zeitraum Dez. bis Febr. des Folgejahres eingeplant und realisiert (zur Auswahl der Witnessaudits siehe Abs. 3.2.7).

Der Umfang der Stichprobe bei der Geschäftsstellenbegutachtung richtet sich nach der Anzahl der verifizierten Emissionsberichte:

Verifizierte Emissionsberichte der Prüfstelle EU-ETS:	GS-Begutachtung Stichprobe:
1 – 20 EmB	2
21 – 50 EmB	3
51 – 100 EmB	4
101– 200 EmB	5
201 – 500 EmB	6

Zur Überwachung werden mindestens zwei der Stichproben in der Prüfstelle im Beisein des zuständigen Prüfpersonals begutachtet, alle weiteren Verifizierungen werden als Unterlagenprüfung vor dem Termin bewertet und stehen ausgewertet zur Begutachtung der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Anhand eines **Überwachungsplanes** stellt die DAkKS sicher, dass für jede Prüfstelle EU-ETS repräsentative Proben des Akkreditierungsbereiches mindestens über den Zeitraum der Akkreditierung begutachtet werden. Sofern eine Prüfstelle für EU-ETS Prüfungen in anderen Mitgliedsstaaten durchführt, kann die DAkKS die nationale Akkreditierungsstelle des Mitgliedsstaates mit der Durchführung von Überwachungstätigkeiten beauftragen.

Anhand der Ergebnisse aus den Begutachtungen zur Überwachung entscheidet die DAkKS, ob die Fortführung der Akkreditierung bestätigt werden kann.

Unabhängig von den routinemäßigen Begutachtungen zur Überwachung kann die DAkKS jederzeit eine außerordentliche Begutachtung einer Prüfstelle EU-ETS vornehmen.

### 3.2.5 Reakkreditierung

Die Erneuerung der Akkreditierung macht das in 3.2.1 beschriebene Antragsverfahren erforderlich. Der zuständige Kundenbetreuer erinnert sechs Monate vor Ablauf der Akkreditierung die Prüfstelle EU-ETS schriftlich auf die Notwendigkeit zur Antragsstellung (Einreichung Akkreditierungsantrag Form 72 FB 001 und Liste Akkreditierungsumfang Form 72 FB 005.23). Der Begutachtungsumfang zur Erneuerung der Akkreditierung entspricht den Ausführungen in Abs. 3.2.2 mit Unterlagenprüfung, Geschäftsstellenbegutachtung und mindestens ein Witnessaudit. Die Auswahl der repräsentativen Stichproben (EmB-Verifizierung, Witnessaudit) berücksichtigt die Ergebnisse aus den Überwachungsbegutachtungen.



### 3.2.6 Einschränkung, Aussetzung und Entzug der Akkreditierung

Im Falle eine Einschränkung, Aussetzung oder Entzug einer Akkreditierung einer Prüfstelle EU-ETS gelten die allgemeinen Akkreditierungsregeln der DAkKS (siehe 71 SD 0 001).

Eine Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Akkreditierung kann aufgrund der Nichterfüllung von Forderungen der DIN EN ISO 14065, der AVR oder auch auf Wunsch der Prüfstelle EU-ETS selbst erfolgen. Die DAkKS setzt die Akkreditierung aus oder schränkt den Geltungsbereich einer Akkreditierung ein, wenn

- a. Die Prüfstelle gravierend gegen die AVR, die DIN EN ISO 14065, die EA-6/03 oder DAkKS-Regeln verstoßen hat,
- b. Die Prüfstelle fortgesetzt und wiederholt gegen die Anforderungen aus AVR, der DIN EN ISO 14065, EA-6/03 und DAkKS-Regeln verstoßen hat,
- c. Die Prüfstelle gegen Auflagen, Bedingungen und Regeln der DAkKS verstoßen hat.

Eine Aussetzung ist auf maximal 12 Monate befristet (siehe 71 SD 0 001).

Die DAkKS zieht die Akkreditierung zurück, wenn die

- a. Prüfstelle die Gründe für die Aussetzung der Akkreditierung nicht binnen 12 Monaten behoben hat,
- b. Ein Mitglied des obersten Führungsgremiums der Prüfstelle des Betrugs für schuldig befunden wurde,
- c. Die Prüfstelle absichtlich Falschangaben gemacht hat.

Die Entscheidung zur Einschränkung, zur Aussetzung oder Zurückziehung der Akkreditierung wird der Prüfstelle mit der Mitteilung in einem formalen Bescheid wirksam. Gegen den Bescheid kann Widerspruch bei der Widerspruchsstelle der DAkKS eingelegt werden.

### 3.2.7 Auswahl und Durchführung von Witnessaudits

Witnessaudits sind Bestandteile der Begutachtungen durch die DAkKS. Bei einem Witnessaudit werden die Verifizierungsteams der Prüfstelle im Einsatz vor Ort bei dem Anlagen- oder Luftfahrtbetreiber beobachtet, um die Angemessenheit und Umsetzung der Strategischen Analyse und Risikoanalyse sowie der Prüfplanung zu beurteilen und die Qualität der Bewertung von Emissionsdaten, der Monitoring-Methodik, der Datenübermittlung und Vorgehensweise bei Interviews festzustellen.

Begutachtungsgrundlagen sind ergänzend zur DIN EN 14065, der AVR und EA-6/03 vor allem die EU (VO) 601/2012 MRR und die Prozessbeschreibung der Prüfstelle.

Die DAkKS stellt sicher, dass ein repräsentativer Teil des beantragten bzw. akkreditierten Geltungsbereiches und des Personals, das Emissionsberichte von Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber überprüft, im Rahmen von Witnessaudits begutachtet wird:

- a. Innerhalb jeder beantragte Tätigkeitsgruppe gemäß AVR – Anlage I muss vor der Akkreditierung (Erst-Akkreditierung, Erweiterung der Akkreditierung) ein Witnessaudit durchgeführt und positiv abgeschlossen werden.
- b. Sofern die Prüfstelle nachweislich in allen beantragten Tätigkeitsbereichen über Prüfer verfügt, die bereits in der 1. und/oder 2. Handelsperiode als IHK-Sachverständige oder DAU-Umweltgutachter zugelassen und tätig waren, kann die Anzahl der notwendigen Witnessaudits nach folgendem Schema reduziert werden: 1 Witness in TG 1a/1b Verbrennungsprozesse, 1 Witness in TG 2-11 Industrielle Prozesse, 1 Witness TG 12 Luftfahrtbetreiber.
- c. Im Rahmen der Überwachung einer Prüfstelle werden während der fünfjährigen Gültigkeit einer Akkreditierung Witnessaudits in jeder akkreditierten Tätigkeitsgruppe durchgeführt; dies gilt auch für die unter b.) genannten Fälle. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass unterschiedliche Prüfer beobachtet werden können. Die Auswahl berücksichtigt auch komplexere Anlagen mit höherem Schwierigkeitsgrad (Industriebereiche Stahl, Raffinerie, Chemie, Metallverarbeitung, Aluminium, etc.).
- d. Mindestens ein Witnessaudit muss – unabhängig von der Tätigkeitsgruppe – den Einsatz kontinuierlicher Messsysteme umfassen. Sollten nach der Akkreditierung in einer Tätigkeitsgruppe nur max. zwei Anlagen bzw. Luftfahrtbetreiber verifiziert worden sein, kann ggf. auf ein Witnessaudit während der Überwachung zugunsten einer Unterlagenprüfung verzichtet werden.
- e. Auf besonderen Anlass, z.B. aufgrund von Ergebnissen aus Geschäftsstellenbegutachtungen, Hinweise der DEHSt, Beschwerden, etc. kann die DAkKS jederzeit die Durchführung von zusätzlichen Witnessaudits veranlassen.

Zur Vorbereitung auf das Witnessaudit muss die Prüfstelle dem Begutachter folgende Dokumente elektronisch zur Verfügung stellen:

- a. Prozessbeschreibung der Prüfstelle
- b. Nachweise zur Berufung, Qualifikation, Kompetenz des Leitenden Prüfers, Prüfers, technische Sachverständigen
- c. Angebots- und Vertragsunterlagen mit der Anlagen- / Luftfahrtbetreiber
- d. Anfahrtsbeschreibung und Hinweise zu Besonderheiten incl. persönlicher Schutzausrüstung
- e. Strategische Analyse und Risikoanalyse
- f. Prüfplan
- g. Test- und Stichprobenplan, ggf. die Hilfsmittel zur Ableitung der Stichprobe aus der Risiko- und strategischen Analyse.

Im Witnessaudit vor Ort nimmt der Begutachter eine Beobachterrolle ein und beteiligt sich nicht an Stichproben und Interviews. Die parallele Einsichtnahme in Unterlagen (Genehmigungsbescheide, CO<sub>2</sub>-Emissionsbericht, Überwachungskonzept, Exceltabellen, etc.) sollen ihm gewährt werden. Als Hilfsmittel steht dem Begutachter der Bericht Witnessaudit im Bereich EU-ETS zur Verfügung (Checkliste).

Nach Abschluss der Verifizierung vor Ort teilt der Begutachter den Prüfern die Feststellungen und Abweichungen mit. Abweichungen werden auf den Abweichungsformularen erfasst und der DAkKS sowie der Prüfstelle innerhalb von drei Arbeitstagen übermittelt.

Das Witnessaudit schließt mit der Bewertung des Verifizierungsberichtes bzw. Prüfbericht durch den Begutachter ab.

### **3.3 Kompetenzanforderungen**

Das Begutachtungsteam besteht grundsätzlich aus einem leitenden Begutachter und bei Bedarf einer angemessenen Anzahl von Begutachtern oder technischen Sachverständigen für einen bestimmten Akkreditierungsbereich. Im Begutachtungsteam müssen die relevanten Kenntnisse auf dem Gebiet der Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß Verordnung (EU) Nr. 601/2012 sowie die notwendigen Qualifikationen und Kenntnisse für Prüftätigkeiten in der Anlage oder beim Luftfahrzeugbetreiber sowie die Kenntnisse der einschlägigen, innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Leitlinien (z.B. DEHST-Leitfäden) vorhanden sein. Im Falle von grenzüberschreitenden Tätigkeiten werden Begutachter der Akkreditierungsstellen des jeweiligen Mitgliedsstaates eingesetzt.

#### **3.3.1 Kompetenzanforderungen an Begutachter**

Begutachter für Prüfstellen EU-ETS müssen die Anforderungen gemäß AVR Art. 58 erfüllen. Die DAkKS setzt grundsätzlich nur Begutachter ein, die

- a. über einen Hochschulabschluss als Ingenieur oder Naturwissenschaftler verfügen und
- b. praktische Erfahrung im gesetzlich geregelten Emissionshandel über mindestens eine Handelsperiode nachweisen können; insbesondere muss der Begutachter nachweisen können, dass er mit Daten- und Informationsaudits (einschließlich der Anwendung von Wesentlichkeitsschwellen und der Beurteilung der Wesentlichkeit von Falschangaben, Analyse inhärenter Risiken und Kontrollrisiken, Probenahmetechniken für Datenstichproben und die Überprüfung der Kontrolltätigkeiten, Beurteilung von Daten- und Informationssystemen, IT-Systemen, Datenflussaktivitäten, Kontrollaktivitäten, Kontrollsystemen und Verfahren für Kontrolltätigkeiten ) vertraut ist und

- c. die Anwendung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnung (EU) 601/2012 MRR, der Verordnung (EU) 600/2012 AVR, die DIN EN ISO 14065 und EA-6/03, die nationalen Rechtsvorschriften TEHG, die Leitfäden und Anweisungen der DEHSt im Begutachtungsverfahren sicher anwenden können und
- d. eine 2-tägige DAkKS-Schulung (B/C-Kurs) für Begutachter Prüfstellen EU-ETS erfolgreich absolviert haben und
- e. mindestens eine praktische Hospitation bei einer Begutachtung erfolgreich absolviert haben.

Zur Aufrechterhaltung der Kompetenz muss der Begutachter einmal jährlich an einem Erfahrungsaustausch der DAkKS (E-Schulung) für Begutachter EU-ETS teilnehmen.

Die allgemeinen Regelungen der DAkKS-71 SD 0 008 gelten auch für Begutachter von Prüfstellen EU-ETS.

### **3.3.2 Kompetenzanforderungen an Technische Sachverständige**

Die DAkKS setzt Technische Sachverständige ein, wenn Begutachter oder das Begutachtungsteam auf ein spezielles Fachwissen angewiesen sind, vor allem im Rahmen von Witnessaudits oder bei der Unterlagenprüfung zu speziellen Verifizierungsverfahren.

Zusätzlich zu den Kenntnissen in dem speziellen Fachgebiet muss der Technische Sachverständige mit der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnung (EU) 601/2012 MRR, der Verordnung (EU) 600/2012 AVR, den einschlägigen Normen und Rechtsvorschriften bzw. Leitfäden der DEHSt sowie mit den Prüftätigkeiten vertraut sein. Für die Prüftätigkeiten im Rahmen der Akkreditierungsverfahren werden die Technischen Sachverständigen von der DAkKS eingewiesen.

Der Technische Sachverständige nimmt genau beschriebene Aufgaben unter der Leitung und vollen Verantwortung des Leitenden Begutachters der DAkKS wahr. Ein Technischer Sachverständiger wird vor Ort bei einem Witnessaudit oder einer Geschäftsstellenbegutachtung immer nur in Begleitung eines Leitenden Begutachters tätig.

### **3.3.3 Kompetenzanforderungen an die Mitglieder des Akkreditierungsausschusses**

Mitglieder des Akkreditierungsausschusses für Prüfstellen EU-ETS werden von der Geschäftsführung der DAkKS benannt. Der Akkreditierungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Ausschusses muss sicherstellen, dass die Kompetenz gemäß Abs. 3.3.1 gegeben ist.

### **3.4 Informationsaustausch**

#### **3.4.1 Akkreditierungsprogramm**

Die DAkKS stellt den zuständigen Behörden jedes betroffenen Mitgliedsstaates jährlich zum 31. Dezember ein Akkreditierungsprogramm zusammen mit der Liste der Prüfstellen, die der DAkKS gemäß Meldung AVR Art. 76 mitgeteilt haben, dass sie beabsichtigen, in dem betreffenden Mitgliedsstaat Prüfungen vorzunehmen. Das Akkreditierungsprogramm enthält zu jeder Prüfstelle mindestens die folgenden Angaben:

- a. Voraussichtlicher Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- b. Tätigkeiten, die seitens der DAkKS für diese Prüfstelle geplant sind (Überwachungsbegutachtungen, beantragte Reakkreditierungen, beantragte Erweiterungen, etc.),
- c. Zeitpunkte der geplanten Überwachungsbegutachtungen (Witnessaudits), die von der DAkKS zur Begutachtung der Prüfstelle durchgeführt werden einschließlich Anschriften und Kontaktdaten der Anlagen- und Luftfahrtbetreiber,
- d. Angaben zur Einbindung der jeweiligen nationalen Akkreditierungsstelle des betroffenen Mitgliedsstaates durch die DAkKS.

Das jährliche Akkreditierungsprogramm wird auf dem dafür vorgesehenen einheitlichen EU-Template erstellt.

#### **3.4.2 Managementbericht**

Die DAkKS legt der DEHSt bis jeweils 1. Juni einen Managementbericht vor. Dieser Bericht enthält für jede akkreditierte Prüfstelle folgende Angaben:

- a. Einzelheiten zu jeder Prüfstelle, die seit der letzten Berichtslegung erstmalig von der DAkKS akkreditiert wurde, einschließlich des Akkreditierungsbereiches dieser Prüfstellen,
- b. Änderungen des Akkreditierungsbereiches von Prüfstellen,
- c. Zusammengefasste Ergebnisse der Begutachtungen zu Überwachungen, Erweiterungen / Änderungen und Reakkreditierungen.
- d. Zusammengefasste Ergebnisse erfolgter außerordentlicher Begutachtungen, einschließlich der Gründe für ihre Einleitung,
- e. Etwaige Beschwerden, die seit dem letzten Managementbericht gegen eine Prüfstelle erhoben wurden und die entsprechenden Maßnahmen der DAkKS.

Sofern eine DAkKS-akkreditierte Prüfstelle eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, stellt die DAkKS der Akkreditierungsstelle des Mitgliedsstaates das Akkreditierungsprogramm, den Managementbericht und die Informationen zu möglichen Verwaltungsmaßnahmen (siehe Abs. 3.2.6) zur Verfügung.

### **3.4.3 Informationsweitergabe zu Verwaltungsmaßnahmen**

Die DAkKS unterrichtet die DEHSt sowie die jeweils betroffene, zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates, wenn einer Prüfstelle Verwaltungsmaßnahmen (siehe Abs. 3.2.6) auferlegt wurden oder die Aussetzung einer Akkreditierung beendet hat oder eine Widerspruchsentscheidung die Entscheidung der DAkKS über die Auferlegung von Verwaltungsmaßnahmen (siehe Abs. 3.2.6) aufgehoben wurde.

### **3.4.4 Informationsweitergabe der DEHSt und andere zuständigen Behörden**

Die DEHSt und die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten, in denen DAkKS-akkreditierte Prüfstellen tätig sind, teilen der DAkKS jährlich mindestens folgendes mit:

- a. Wichtige Ergebnisse aus der Kontrolle des Berichts des Anlagen- und Luftfahrtbetreibers und der Prüfberichte, insbesondere festgestellte Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2012 AVR,
- b. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfungen des Anlagen- oder Luftfahrtbetreibers, wenn diese Ergebnisse für die DAkKS hinsichtlich der Akkreditierung und Überwachung der Prüfstelle wichtig sind oder wenn sie einen festgestellten Verstoß der Prüfstelle gegen diese Verordnung umfassen,
- c. Die Ergebnisse der Bewertung der internen Prüfunterlagen der betreffenden Prüfstelle, wenn die DEHSt oder zuständige Behörde des Mitgliedsstaates die internen Prüfunterlagen gemäß Art 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 AVR bewertet hat,
- d. Der DEHSt oder der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates vorliegende Beschwerden über die Prüfstelle.

Sofern die DEHSt oder eine zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates einen Verstoß der Prüfstelle gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2012 AVR festgestellt hat, stuft die DAkKS die Mitteilung dieser Information als Beschwerde ein. Die DAkKS ergreift geeignete Maßnahmen und antwortet der DEHSt bzw. der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates binnen drei Monaten nach Erhalt der Informationen. Die DAkKS teilt der DEHSt oder der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates die ergriffenen Maßnahmen und gegebenenfalls die der Prüfstelle auferlegten Verwaltungsmaßnahmen mit.

### **3.4.5 Informationsweitergabe zur grenzüberschreitenden Überwachung**

Nationale Akkreditierungsstellen aus Mitgliedsstaaten, in denen DAkKS-akkreditierte Prüfstellen tätig sind, teilen der DAkKS die Feststellungen aus ihren Überwachungstätigkeiten bei diesen Prüfstellen mit. Die DAkKS berücksichtigt diese Feststellungen bei ihren Begutachtungen.

Sofern die Feststellungen auf einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2012 hinweisen, führt die DAkKS geeignete Maßnahmen (z.B. außerordentliche Begutachtung) durch und teilt diese sowie die veranlassten Korrekturmaßnahmen und mögliche Verwaltungsmaßnahmen (Auflagen) der Akkreditierungsstelle des Mitgliedsstaates mit.

### **3.4.6 Mitteilung von Prüfstellen**

Die Grundlage für das Akkreditierungsprogramm und den Managementbericht der DAkKS ist die jährlich bis zum 15. November erforderliche Mitteilung der Prüfstellen an die DAkKS:

- a. Vorgesehener Zeitpunkt und Ort der Prüfungen von EmB, welche die Prüfstelle ausführen soll,
- b. Anschrift und Kontaktdaten der Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber, deren Emissions- oder Tonnenkilometerbericht zu prüfen ist.

Die Meldung der Prüfstelle erfolgt auf dem dafür vorgesehenen EU-Template (81 FB 001).

### **3.5 Beschwerden**

Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt gemäß der DAkKS-Regel 71 SD 0 009. Nach diesem Verfahren werden auch Beschwerden bezüglich einer DAkKS-akkreditierten Prüfstelle bearbeitet.

Richtet die DEHSt, ein Anlagen- oder Luftfahrtbetreiber, eine zuständige Behörde oder eine Akkreditierungsstelle eines anderen Mitgliedsstaates oder ein anderer Beteiligter eine Beschwerde über eine Prüfstelle an die DAkKS, so erfolgt die Bearbeitung ebenfalls gemäß 71 SD 0 009.

## **4 Mitgeltende Unterlagen**

Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AVR)

Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MMR)

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG zuletzt geändert 07.08.2013)

DIN EN ISO 14065:2013 – Treibhausgase – Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen für Treibhausgase zur Anwendung bei der Akkreditierung oder anderen Formen der Anerkennung

EA-6/03 M: 2013 – EA Document for Recognition of Verifiers under EU ETS Directive (November 2013 rev04)

EN ISO 14064-3:2012 (ISO 14064-3:2006) Greenhouse gases – Specification with guidance for the validation and verification of greenhouse gas assertions

ISO 14066:2011 Greenhouse gases – Competence requirements for greenhouse gas validation teams and verification teams

IAF MD 6:2009 IAF Mandatory Document for the application of ISO 14065:2007

Guidance Documents der EU - Kommission:

EGD I – AVR Explanatory Guidance

MRR 1 General guidance for installations

GD III Aviation verification guidance

KGN II.1 Scope of verification

KGN II.2 Verifiers risk analysis

KGN II.3 Process analysis

KGN II.4 Sampling

KGN II.5 Site visits during verification

KGN II.6 Verification report



KGN II.7 Competence of verifiers

KGN II.8 Relation AVR and EN ISO 14065

KGN II.9 Relation AVR and EN ISO/IEC 17011

KGN II.10 Information exchange

81 FB 001 Notification Template according to Article 76 of the AVR

Zurückgezogen am 30.06.2020